

Information des Gesamtverbandes vom 27.10.2020

Verteiler

AK Behindertenhilfe

AK Gesundheit

AK Altenhilfe und Pflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf folgende Information aufmerksam machen:

Über unseren Partner, Althea Deutschland GmbH, sind ab sofort Corona-Schnelltests zu attraktiven Sonderkonditionen bestellbar. Es handelt es sich um ein offiziell gelistetes Produkt gem. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Details zum Schnelltest:

NADAL® COVID-19 AgTestkassette, Artikel-Nr. 243103N-20

Probenmaterial: Rachenabstrich

Testzeit: 15 Minuten

Leistungsdaten: Sensitivität: 97,56 % (Ct 20-30), Spezifität: > 99,9 %

Einsatz ausschließlich für professionelle Anwender.

Mehr Infos sowie den Bestellschein finden Sie in unserem Einkaufsportal: <http://www.der-paritaetische.de/service/einkaufsvorteile-rahmenvertraege/rv-db/hauswirtschaft-hygiene/althea/>

Voraussetzung zur Durchführung von PoC-Antigentests („Schnelltest“):

PoC-Antigentests dürfen entsprechend ihrer Gebrauchsinformation („Beipackzettel“) von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden. Pflegefachkräfte (insb. aus dem Bereich der Kinderkranken-, Kranken-, Gesundheits- und Altenpflege) mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung gelten als medizinisches Fachpersonal i. S. der Gebrauchsinformation der Antigentests und sind (nach Anleitung) berechtigt, diese durchzuführen. Eine Einweisung der Pflegefachkraft/des medizinischen Fachpersonals in die Anwendung des als Medizinprodukt geltenden „PoC-Antigen-Tests“ ist gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung erforderlich. Die Organisation der Einweisung liegt im Zuständigkeitsbereich der Einrichtungen und wird i.d.R. durch approbierte Ärzte oder den Öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt. Die Durchführung der PoC-Antigentests hat unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben zu erfolgen und mit entsprechender Schutzausrüstung vor Ort (mindestens FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmasken, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder Visier).

Grundlage:

Am 15. Oktober ist die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronavirusTestverordnung - TestV)“ in Kraft getreten. Für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, Angebote zur Unterstützung im Alltag, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und Dialyseeinrichtungen bedeutet dies, dass sie auf der

Grundlage eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts eine vom öffentlichen Gesundheitsdienst auf Antrag festgestellte Menge an PoC-Antigen-Tests beschaffen und nutzen können.

Diese Maßnahme stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Einrichtungen beim Schutz der Beschäftigten und der zu versorgenden Menschen vor einer Infektion dar.

In stationären Einrichtungen können demzufolge bis zu 20 PoC-Antigen-Tests und von ambulanten Einrichtungen bis zu 10 PoC-Antigen-Tests je behandelte, betreute, gepflegte, oder unterbrachte Person pro Monat beschafft und genutzt werden. Die PoC-Antigen-Tests sollen von den Einrichtungen eingesetzt werden für die Testung von Personen,

- die dort tätig sind
- die durch diese behandelt, betreut, gepflegt, oder unterbracht werden oder
- die als Besuchsperson eine entsprechende Einrichtung betreten wollen.

Eine wesentliche, in der Verordnung geforderte Voraussetzung hierfür ist das Vorlegen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts bei den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (örtlich zuständiges Gesundheitsamt).

Die Tests können patientennah bzw. am Versorgungsort - z. B. in einer stationären Einrichtung oder im Haushalt einer ambulant gepflegten Person – von geschultem medizinischen Personal durchgeführt werden. Da die Testergebnisse innerhalb weniger Minuten vorliegen, eignen sie sich überall dort, wo vulnerable Personengruppen durch schnell vorliegende Informationen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus geschützt werden sollen.